

Neuer Service des HAV für „Zertifizierte Mediatoren“

Für das Marketing von Anwalts-Mediatoren kann der Titel „Zertifizierter Mediator“ ein sinnvolles Dienstleistungsangebot als Ergänzung zur Bezeichnung „Fachanwalt für...“ darstellen. In der Rechtspraxis ist dies bisher besonders für Fachanwälte für Familienrecht von Interesse. Aber auch im Wirtschaftsrecht, bei Auseinandersetzungen von Personengesellschaften, im Arbeits- und im Erbrecht gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, Konflikte mit einer außergerichtlichen Mediation vorteilhaft zu lösen.

Überall da, wo längerfristige oder dauerhafte gemeinsame Interessen der Streitparteien betroffen sind, macht die Mediation als Mittel zur Streitbeilegung – sowohl für die Mandanten wie auch für die beratenden RechtsanwältInnen – Sinn. Gerade Anwalts-MediatorInnen haben aufgrund ihrer bevorzugten Stellung gegenüber Rechtssuchenden und ihrer Expertise als professionelle Konfliktlösungshelfer die Möglichkeit, als „Zertifizierte Mediatoren“ frischen Wind und neue Möglichkeiten in ihr Rechts-Dienstleistungsangebot zu bringen.

Hier bietet der HAV künftig den Anwalts-MediatorInnen ein nützliches Kompaktangebot zur gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung an, die den Anforderungen der Zertifizierungsverordnung für Mediatoren entspricht.

Seit dem 1. September 2017 ist die Zertifizierungsverordnung für Mediatoren in Kraft. Mit dieser Verordnung ist für Mediatoren die Möglichkeit geschaffen worden, sich von der großen Zahl der nicht zertifizierten Mediatoren – die Berufsbezeichnung „Mediator“ ist ja nicht geschützt – professionell zu unterscheiden.

Der nun gesetzlich geregelte Begriff „Zertifizierter Mediator“ gibt gegenüber dem Verbraucher ein besonderes Signal. Er erinnert an die Bezeichnung „Fachanwalt für ... Recht“ und verlangt, ähnlich wie die Anforderungen nach § 15 FAO, nun auch eine regelmäßige Fortbildung: Erfahrung durch Praxisfälle und Supervisionen.

In der Rechtsverordnung „ZMediatAusV“ sind die Aus- und Fortbildungspflichten – mit Anlage der einzelnen Ausbildungsinhalte – für diejenigen Mediatoren, die sich dem Verbraucher als „Zertifizierter Mediator“ anbieten wollen, konkretisiert worden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte (in ihrer Stellungnahme 18/2014) zu den Standards, die bei der Umsetzung der ZMediatAusV für die Anforderungen an den „Zertifizierten Mediator“ gelten sollten, folgenden Anspruch erhoben: „Verbraucher sollen sich bei der Inanspruchnahme alternativer Verfahren wie der Mediation an den Standards orientieren dürfen, die von den beteiligten Organen der Rechtspflege im Rahmen von streitigen Verfahren als Maßstäbe gesetzt worden sind“. So wie der Verbraucher von Fachanwälten eine laufend aktualisierte Rechtskenntnis erwarten darf, soll also auch der „Zertifizierte Mediator“ seine Expertise nachweisen können.

Die Kosten für eine Supervision betragen

- ☑ HAV-Mitglieder: € 90,00 + MwSt./Std.
- ☑ Nicht-HAV-Mitglieder: € 100,00€ + MwSt./Std.

Die ZMediatAusV definiert in § 2 die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Zertifizierter Mediator“. Sie verlangt:

- ☑ die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungslehrgang, dessen Lehrinhalte in einer besonderen Anlage zur ZMediatAusV aufgeführt sind und insbesondere auch Rollenspiele enthalten mit einer vorgeschriebenen Mindestzahl von 120 Präsenz-Zeitstunden
- ☑ die Durchführung einer Mediation oder Co-Mediation mit anschließender Einzelsupervision (§ 2 Abs. 5 ZMediatAusV)
- ☑ eine schriftliche Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung (§ 2 Abs.6 ZMediatAusV)
- ☑ Gemäß § 3 ZMediatAusV ist der „Zertifizierte Mediator“ darüber hinaus verpflichtet, mindestens 40 Zeit-Stunden in vier Jahren für Fortbildungslehrgänge nachzuweisen.
- ☑ Des Weiteren hat der „Zertifizierte Mediator“ in den auf seine Grundausbildung folgenden zwei Jahren vier Mediationen oder Co-Mediationen mit anschließenden Einzel-Supervisionen durchzuführen. Auch über diese vier Einzelsupervisionen ist jeweils eine Bescheinigung vom Supervisor auszustellen.

Diesem Bedarf will der HAV mit seinem neuen Angebot entsprechen.

Aus Sicht des HAV bietet es sich – besonders für FachanwältInnen für FamR, für ErbR oder für ArbR – an, an kombinierten Fortbildungslehrgängen teilzunehmen, die gleichzeitig der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO und der ZMediatAusV entsprechen. Dieses „two in one“ wird den Teilnehmern der entsprechenden HAV Seminare vom HAV bescheinigt. Darüber hinaus bietet der HAV ab sofort zertifizierte Supervisionen für die nach der ZMediatAusV notwendigen Fälle für Anwalts-MediatorInnen an, die vom HAV in der erforderlichen Form bescheinigt werden. Die Supervisionen wird die Kollegin Friederike Matheis, Anwalts-Mediatorin und Dozentin für Mediation und Kommunikation für Juristen an den Universitäten Hamburg und Hannover, durchführen.

So lässt sich die kombinierte Fortbildung durch den HAV und die ergänzende Supervision für die Bezeichnung als „Zertifizierter Mediator“ Zeit und Kosten sparend auch als zusätzliches Gütesiegel des anwaltlichen Gesamtangebotes ausweisen.

- ☒ Autorin: © Friederike Luise Matheis - Rechtsanwältin, Mediatorin, Coach und Dozentin für Schlüsselkompetenzen
- ☒ Kontakt: www.rechtsanwalt-coaching.de